

Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwönitz (Wappen- und Flaggensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) beschließt der Stadtrat der Stadt Zwönitz folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Aussehen des Wappens der Stadt Zwönitz und der Wappen ihrer Ortsteile, der Flagge der Stadt Zwönitz sowie deren Verwendung, die Genehmigung ihrer Verwendung und die Beflaggung des Rathauses der Stadt Zwönitz.

§ 2 Wappen und Flagge der Stadt Zwönitz

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Es besteht aus einem blauen Sittich in einem goldenen Schilde auf einem grünen Dreieck.
- (2) Die in Anlage 2 dargestellten Wappen der Ortsteile werden als Ortsteilwappen geführt. Die Regelungen dieser Satzung über die Verwendung, Genehmigung, den Widerruf, die Gebühren und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beim Stadtwappen gelten für die Ortsteilwappen entsprechend.
- (3) Das Recht zum Führen des Wappens umfasst insbesondere das Recht, das Wappen im Dienstsiegel (Anlage 1), auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern, auf Dienstkleidung und zu repräsentativen Zwecken zu führen. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister über die Nutzung des Wappens und des Siegels.
- (4) Die Stadt führt eine Stadtflagge. Die Flagge besteht zu gleichen Teilen aus der Farbe blau (oberer Teil) und gold (unterer Teil). In Flaggenmitte wird das Stadtwappen gemäß Absatz 1 abgebildet.
- (5) Wappen und Flagge sind in Anlage 1 der Satzung dargestellt.

§ 3 Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte

- (1) Die Abbildung des Wappens sowie die Verwendung der Flagge zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Die nicht gewerbliche Nutzung der Stadtflagge bedarf keiner Genehmigung.
- (2) Jede weitere Verwendung des Wappens sowie die gewerbliche Nutzung der Flagge bedarf der Genehmigung durch die Stadt Zwönitz. Für die Genehmigung ist ein Antrag in Text- oder Schriftform mit Begründung für Zweck, Umfang sowie Art und Weise der Verwendung zu stellen. Bei Publikationen und vergleichbaren Verwendungszwecken ist dem Antrag eine grafische oder bildliche Darstellung beizufügen. Die Stadtverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

- (3) Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden. Sie kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen, insbesondere über Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn
 - a) sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird,
 - b) die Verwendung des Wappens oder der Flagge das Ansehen der Stadt Zwönitz nicht gefährdet oder schädigt,
 - c) die Wiedergabe des Wappens oder der Flagge nicht gegen die Regeln der Heraldik verstößt und originalgetreu erfolgt sowie
 - d) der Verwendung ein örtlicher Bezug zur Stadt Zwönitz zugrunde liegt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung wird durch Bescheid erteilt.
- (6) Genehmigungen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung durch den Stadtrat der Stadt Zwönitz erteilt wurden, bleiben in Kraft und müssen nicht erneut beantragt werden.
- (7) Die Verwendung historischer Abbildungen des Wappens ist ohne Genehmigung gestattet. Die Verwendung des Namens der Stadt zur bloßen Ortsbezeichnung bleibt genehmigungsfrei.
- (8) Ausgeschlossen ist die Verwendung des Wappens oder der Flagge für politische Zwecke.

§ 4

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Stadt Zwönitz behält sich den Widerruf der Genehmigung vor. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn der Genehmigungsinhaber die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder erteilte Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt. Sie ist außerdem zu widerrufen, wenn gesetzliche Vorschriften in Kraft treten oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde ergehen, die die Weiterführung untersagen oder beschränken oder mit denen die Weiterführung nicht mehr vereinbar ist.
- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens oder der Flagge für den beantragten Zweck unverzüglich einzustellen.

§ 5

Gebühren für die Verwendung des Wappens und der Flagge

- (1) Die Verwendung des Wappens und der Flagge für nicht gewerbliche Zwecke wird von der Stadt Zwönitz unentgeltlich gestattet.
- (2) Für die gewerbliche Nutzung des Wappens oder der Flagge wird eine Gebühr erhoben. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art der Verwendung. Sachverhalte, die im Interesse der Stadt liegen, können von der Gebührenpflicht befreit werden. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid und ist 14 Tage nach dessen Bekanntgabe fällig.

Als Richtwerte gelten pro Jahr:

- Nutzung im Logo einer juristischen Person: 250,00 Euro
- Nutzung im Zusammenhang mit Anzeigen, Plakaten, Schriftstücken, Produkten usw.:
 - bei Auflage bis 100: 25,00 Euro
 - bei Auflage bis 200: 50,00 Euro
 - bei Auflage über 200: 100,00 Euro

- bei Auflage über 1.000: 200,00 Euro
- bei Auflage über 10.000: 500,00 Euro
- Nutzung auf Postkarten: 0,01 Euro je Karte
- Nutzung in Druckerzeugnissen, insbesondere Büchern und Heften: 0,03 Euro je Druck

- (3) Wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 widerrufen, hat der Genehmigungsinhaber keinen Anspruch auf Rückerstattung einer gezahlten Gebühr.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer das Wappen oder die Flagge der Stadt Zwönitz ohne Genehmigung beziehungsweise unbefugt benutzt oder vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 3 Auflagen oder Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet oder
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 trotz Widerrufs oder Rücknahme der Genehmigung das Wappen oder die Flagge weiter verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden (§ 17 OWiG).

§ 7 Beflaggung des Rathauses

- (1) Die Beflaggung des Rathauses erfolgt grundsätzlich nach der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung. Die Beflaggung erfolgt vor dem Rathaus mit Bundes-, Landes- und Stadtflagge.
- (2) Unabhängig von der Verwaltungsvorschrift wird eine dauerhafte Beflaggung an allen drei Masten angeordnet.
- (3) An gesetzlich oder durch die Verwaltungsvorschrift festgelegten Beflaggungstagen ist die Beflaggung entsprechend den dortigen Vorgaben anzupassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwönitz, den

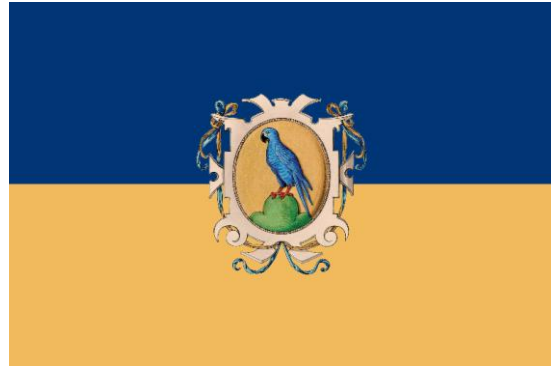
Wolfgang Triebert
Bürgermeister

Anlage 1

Wappen der Stadt Zwönitz



Flagge der Stadt Zwönitz



Flagge der Stadt Zwönitz (vertikal)



Dienstsiegel der Stadt Zwönitz



Anlage 2

Ortsteilwappen Brünlos



Ortsteilwappen Dorfchemnitz



Ortsteilwappen Niederzwönitz



Ortsteilwappen Günsdorf



Ortsteilwappen Hormersdorf



Ortsteilwappen Kühnhaide



Ortsteilwappen Lenkersdorf

